

GUTACHTEN

Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2400996(2)	--	11.09.2025

**Bebauungsplan „Stauchbach II -1. Änderung und Erweiterung“,
Stadt Haiterbach**

– Unterlage zur Vorprüfung zur Natura 2000-Verträglichkeit –

Auftraggeber

**Stadt Haiterbach,
Bürgermeisteramt
Marktplatz 1
72221 Haiterbach**

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 6 BNatSchG)

rb/sman

INHALT**Seite**

1.	Allgemeine Angaben	3
2.	Zeichnerische und kartografische Darstellung.....	3
3.	Aufgestellt durch (Vorhabensträger oder Beauftragter).....	4
4.	Feststellung der Verfahrenszuständigkeit.....	4
5.	Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensstätten von Arten	5
6.	Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen	7
7.	Summationswirkung	8
8.	Anmerkungen.....	8
9.	Ergebnis (wird von der zuständigen Behörde ausgefüllt)	9

Anhang

- 1 Literatur- und Quellenverzeichnis
- 2 Rechtsquellen

Anlagen

- 1 Kartografische Darstellungen zur örtlichen Lage
- 2 Betroffene Lebensraumtypen
- 3 Fotodokumentation

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Bebauungsplan „Stauchbach II -1. Änderung und Erweiterung“, Stadt Haiterbach	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer 7418-341	Gebietsname Nagolder Heckengäu
1.3	Vorhabensträger	Adresse Stadt Haiterbach Bürgermeisteramt Marktplatz 1 72221 Haiterbach	Telefon / E-Mail Herr Burkhardt 07456/9388-27 burkhardt@haiterbach.de
1.4	Gemeinde	Stadt Haiterbach	
1.5	Genehmigungsbehörde	Landratsamt Landkreis Calw	
1.6	Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde, Landratsamt Calw	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p>Das ehemalige Sägewerksgelände im Nordwesten von Haiterbach soll umgenutzt werden. Nach Stilllegung des Sägewerkbetriebs wurde es zeitweilig zu gewerblichen Lagerzwecken genutzt. Künftig ist hier die Unterbringung des städtischen Bauhofs geplant.</p> <p>Das Plangebiet, d. h. der räumliche Geltungsbereich des zugehörigen Bebauungsplans „Stauchbach II -1. Änderung und Erweiterung“ umfasst selbst keine geschützten Flächen, wird aber von Teilflächen des FFH-Gebiets Nr. 7418-341 Nagolder Heckengäu eingerahmt. Diese FFH-Gebietsflächen gehören teilweise auch zum Naturschutzgebiet Nr. 2.166 Haiterbacher Heckengäu. Zudem überschneiden sie sich mit geschützten Offenland-Biotopen unterschiedlicher Ausprägung, darunter v. a. FFH-Mähwiesen, zudem Feldhecken, Feldgehölze und Trockengebüsche sowie Sumpfschilfbänke und Nasswiese.</p> <p>Im Zuge der Vorhabenumsetzung mit geplanter Neubebauung ist eine Baufeldberäumung notwendig. Dazu sind Gebäudeabrisse, Umbaumaßnahmen und ggf. Gehölzrodungen durchzuführen. Somit kommt es innerhalb des Plangebiets zu einem Verlust von Lebensräumen bzw. Lebensraumelementen. Die Arbeiten gehen befristet grundsätzlich mit Störungen im Plangebiet und seinem Umfeld durch Lärm (Baumaschinen, Baustellenverkehr) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen einher.</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Ausführungen</p>	

2. Zeichnerische und kartografische Darstellung

- 2.1 Zeichnung und kartografische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartografische Darstellung zur örtlichen Lage

3. Aufgestellt durch (Vorhabensträger oder Beauftragter):

Anschrift *

HPC AG
Schütte 12 – 16
72108 Rottenburg am Neckar

Telefon *

07472/158-0

Fax *


07472/158-111

E-Mail *

rottenburg@hpc.ag

* sofern abweichend von Punkt 1.3

Signiert von:



F1A67253E1EB4AA...

DocuSigned by:



B5E595315F9C459...

11.09.2025

Datum

Unterschrift: Roswitha Beier-Groß

geprüft: Dr. Barbara Eichler

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß §34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der
zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang
der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensstätten von Arten

Nordwestlich des Stadtgebiets von Haiterbach soll ein ehemaliges Sägewerksgelände umgestaltet und zukünftig als städtischer Bauhof genutzt werden. Zudem sollen im unmittelbaren Umfeld des Bauhofs kleinere Gewerbeeinheiten entstehen. Das von der Planung betroffene Gebiet entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Stauchbach II -1. Änderung und Erweiterung“ und ist im Flächennutzungsplan bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Für das Vorhaben werden Flächen in Anspruch genommen, die bereits durch die vergangene gewerbliche Nutzung geprägt sind. Für die Vorhabenumsetzung müssen Baufeldberäumungen durchgeführt werden, die Gebäudeabrisse und -umbauten sowie ggf. Gehölzrodungen umfassen. Eingriffe in die umgebende freie Landschaft mit vorwiegend als Wiesen genutzten landwirtschaftlichen Flächen und Wald sind nicht geplant.

Im unmittelbaren Umfeld, rund um das Plangebiet erstrecken sich Teilflächen des FFH-Gebiets Nr. 7418-341 „Nagolder Heckengäu“. Teilflächen des Naturschutzgebiets Nr. 2.166 „Haiterbacher Heckengäu“ im Norden sowie Südwesten des Plangebiets sind weitgehenden deckungsgleich mit FFH-Gebiets-Flächen. Unterschiedlich ausgeprägte, als Biotop geschützte Flächen (Feldhecken, Feldgehölze und Trockengebüsche, Sumpfsiegenried und Nasswiese sowie FFH-Mähwiesen liegen ebenfalls im näheren Umfeld. Zudem sind westlich des Plangebiets gelegene Abschnitte des Stauchbachs als Biotop-Teilflächen geschützt.

Für das umgebende Schutzgebiet können mögliche Vorhabenwirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Ein Managementplan (MaP) für das Gebiet liegt vor [3].

In den, das Plangebiet umgebenden, Teilflächen des FFH-Gebiets liegen an **FFH-Lebensraumtypen Magere Flachland-Mähwiesen = LRT 6510** vor, zum Teil weisen diese einen Streuobstbestand auf. Die Wiesen sind entsprechend im zugehörigen Managementplan aufgeführt und entsprechen zudem einem als Offenlandbiotop geschützten Biotoptyp. Das im Managementplan dokumentierte Ziel ist der Erhalt der lebensraumtypischen Standortverhältnisse mit entsprechender Vegetationsstruktur und Artenausstattung sowie einer angepassten Bewirtschaftung [3], [4]. Die natürlichen Standortverhältnisse am Standort und seinem Umfeld werden durch das Vorhaben nicht verändert, die umgebende landwirtschaftliche Nutzung sowie die umliegenden Waldflächen sind nicht betroffen.

Bezüglich der **Lebensstätten von Arten der FFH-Richtlinie** sind im Umfeld des Plangebiets die **Fledermausarten Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*)** zu beachten. Im Umfeld des Plangebiets liegt für diese Arten eine geeignete Lebensraumausstattung mit entsprechenden Habitatstrukturen vor. Im Managementplan dokumentierte Ziele sind der Erhalt von reich strukturierten Laub- und Mischwäldern mit ihren Saumbereichen sowie einer ebenfalls strukturreichen Kulturlandschaft, u. a. mit artenreichem Grünland, Gehölzbeständen und Streuobstwiesen sowie störungsfreien oder zumindest störungsarmen Gebäuden und Bauwerken für die unterschiedlichen Quartieransprüche (Wochenstuben, Sommer-, Winter- und Zwischenquartiere). Weiter sollen geeignete Jagdhabitats und Leitlinien im räumlichen Verbund erhalten werden [3], [4]. Die Lebensraumausstattung im Plangebiet und seinem Umfeld wird durch das Vorhaben nicht verändert, der räumliche Geltungsbereich des B-Plans ist bereits durch die frühere Nutzung als Sägewerk und zu Lagerzwecken anthropogen überprägt.

Bei der Vorhabenumsetzung sind insbesondere Abbruch- und Umbaumaßnahmen am Bestandsgebäude sowie die Entnahme einzelner Gehölze mit ihren möglichen Auswirkungen auf das umliegende FFH-Gebiet zu prüfen. Flächenhafte Rodungen sind nicht geplant, der Gebäudebestand ist durch die bisherige gewerbliche Nutzung geprägt. Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen der umliegenden FFH-Gebietsflächen mit den Mageren Flachland-Mähwiesen = Lebensraumtyp 6510 und den Lebensstätten für die Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr nicht zu erwarten.

Grundsätzlich sind die Erhaltungsziele für die genannten LRT und LS von FFH-Arten der FFH-Verordnung zu entnehmen [4]. Details zu den FFH-Arten sind in den FFH-Artensteckbriefen der LUBW [2] bzw. den Artenportraits des Bundesamts für Naturschutz (BfN) [1] aufgeführt.

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten *) **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
LRT Magere Flachland-Mähwiese 6510	<p>Eine Betroffenheit des LRT durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.</p> <p>Hinweis: Vorhabenbedingt ggf. notwendige Entnahmen einzelner Gehölze sowie Veränderungen am Bestandsgebäude beschränken sich auf das Plangebiet und liegen somit außerhalb des FFH-Gebiets.</p> <p>Die natürlichen Standortverhältnisse sowie die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Umfeld werden durch das Vorhaben nicht verändert.</p> <p>Die Planung steht den gebietsbezogenen Erhaltungszielen nicht entgegen.</p>	
Weitere LRT des FFH-Gebiets	Im Vorhabengebiet und seinem unmittelbaren Umfeld sind keine weiteren LRT des FFH-Gebiets vorhanden.	
Lebensstätten (LS) von FFH-Arten	<p>Im Vorhabengebiet sind keine LS von FFH-Arten vorhanden.</p> <p>An den im Umfeld vorliegenden LS von Fledermaus-Arten der FFH-Richtlinie sind durch das Vorhaben keine Veränderungen zu erwarten.</p>	

*) Sofern eine Vogelart an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung mit angeben.

Sofern eine Vogelart in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) prioritäre Arten bitte mit * kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigung	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächeninanspruchnahme	-	Das Plangebiet wird von FFH-Gebietsflächen eingerahmt, ist selbst aber nicht Teil des Schutzgebiets. Im Plangebiet mit seiner bereits bestehenden Gewerbefläche ist vorhabenbedingt von Änderungen (Abriss, Umbau) am Bestandsgebäude sowie der Entnahme weniger Einzelgehölze in den Randbereichen auszugehen. Eine Inanspruchnahme von FFH-LRT oder LS von Arten der FFH-RL im unmittelbaren Umfeld ist nicht geplant. An den natürlichen Standortverhältnissen im Plangebiet und Umfeld sowie der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in der Umgebung sind durch das Vorhaben keine Veränderungen zu erwarten.	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	keine	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	keine	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	keine	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	keine	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	keine	
6.2.2	akustische Wirkungen	-	keine	
6.2.3	optische Wirkungen	-	keine	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	keine	
6.2.5	Gewässerausbau	-	keine	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	keine	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	keine	
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme	-	keine	
6.3.2	Emissionen	-	keine	
6.3.3	akustische Wirkungen der Baumaßnahmen / Erschütterungen	-	keine	
6.3.4	Stoffliche Emissionen	-	keine	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggfs. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit * kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Projekten oder Maßnahmen, die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

- ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Projekten oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

- nein, erhebliche Summationswirkungen sind nicht gegeben.

8. Anmerkungen

(z. B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Bei der Durchführung von Baufeldberäumungen sollte grundsätzlich die artenschutzrechtlich begründete Bauzeitenregelung beachtet werden.

- weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Ergebnis (wird von der zuständigen Behörde ausgefüllt)

- Auf Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

Anhang

I Literatur- und Quellenverzeichnis

- [1] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ; Internetangebot Artenportraits <https://www.bfn.de/artenportraits>, zuletzt abgerufen November 2024.
- [2] LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2024): Internetangebot Themen/Natur und Landschaft/Artenschutz/Arten-Wissen/Artensteckbriefe, zuletzt abgerufen im November 2024.
- [3] REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE (HRSG.) (2017): Managementplan für das FFH-Gebiet 7418-341 Nagolder Heckengäu. – bearbeitet von Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz (ILN) Singen; zuletzt online abgerufen im September 2025.
- [4] REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE (2018): Verordnung zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.
- [5] STADT HAITERBACH (2024): Unterlagen und Abstimmung zum Bebauungsplan „Stauchbach II -1. Änderung und Erweiterung“, Stadt Haiterbach; Stand Februar 2024.

II Rechtsquellen

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), mit aktuellen Änderungen.
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, mit aktuellen Änderungen.
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).
FFH-VO	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12.10.2018.

Anlage 1

Kartografische Darstellungen zur örtlichen Lage

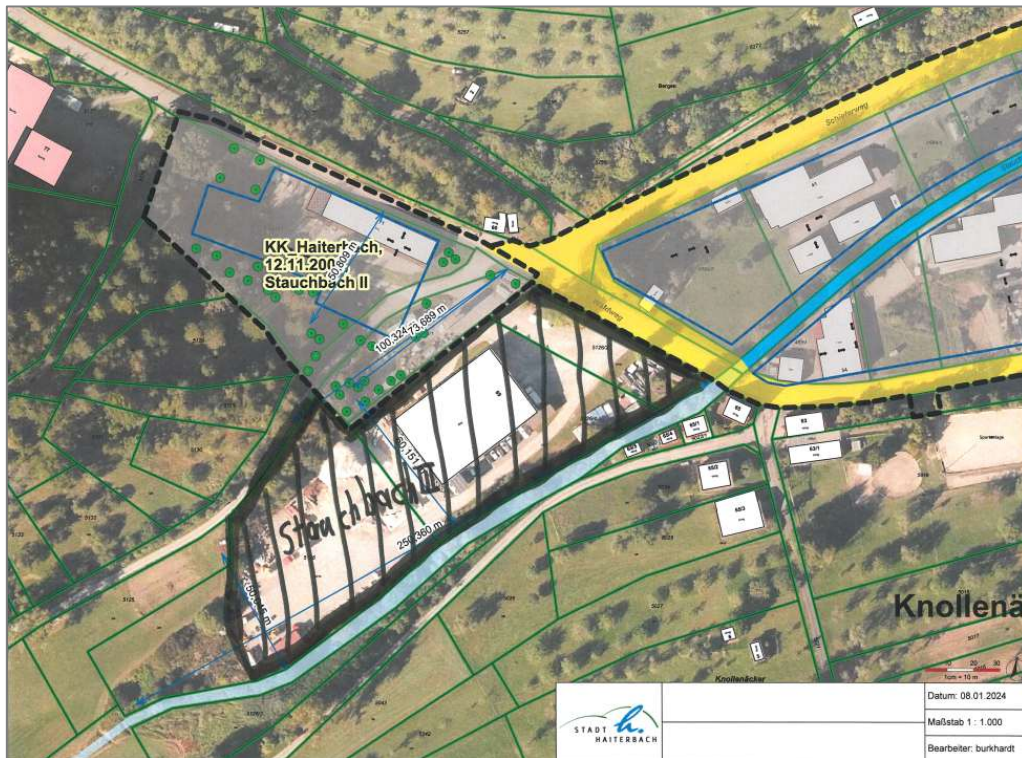


Abb. 1: Abgrenzung des Plangebiets (schwarz eingerahmt und schraffiert)
 (Quelle: Stadt Haiterbach, 2024 [5])

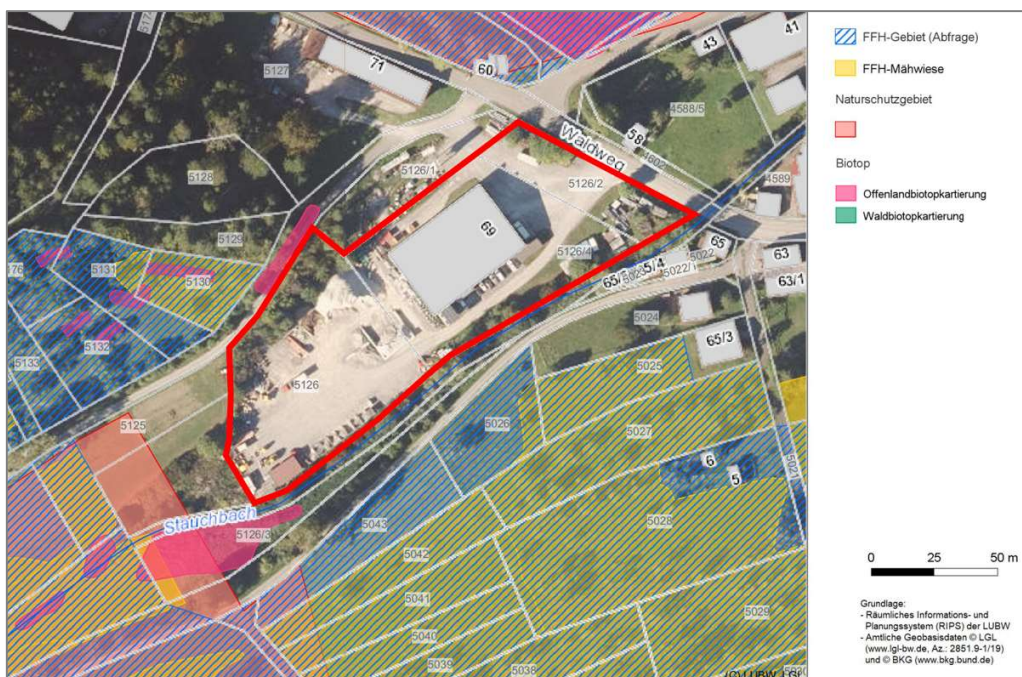


Abb. 2: FFH-Gebiet, Naturschutzgebiete und geschützte Biotope (incl. FFH-Mähwiesen) im Umfeld des Plangebiets (rot abgegrenzt)
 (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2024)

Anlage 2

Zu prüfende FFH-Lebensraumtypen, Lebensstätten und geplante Maßnahmen im FFH-Gebiet

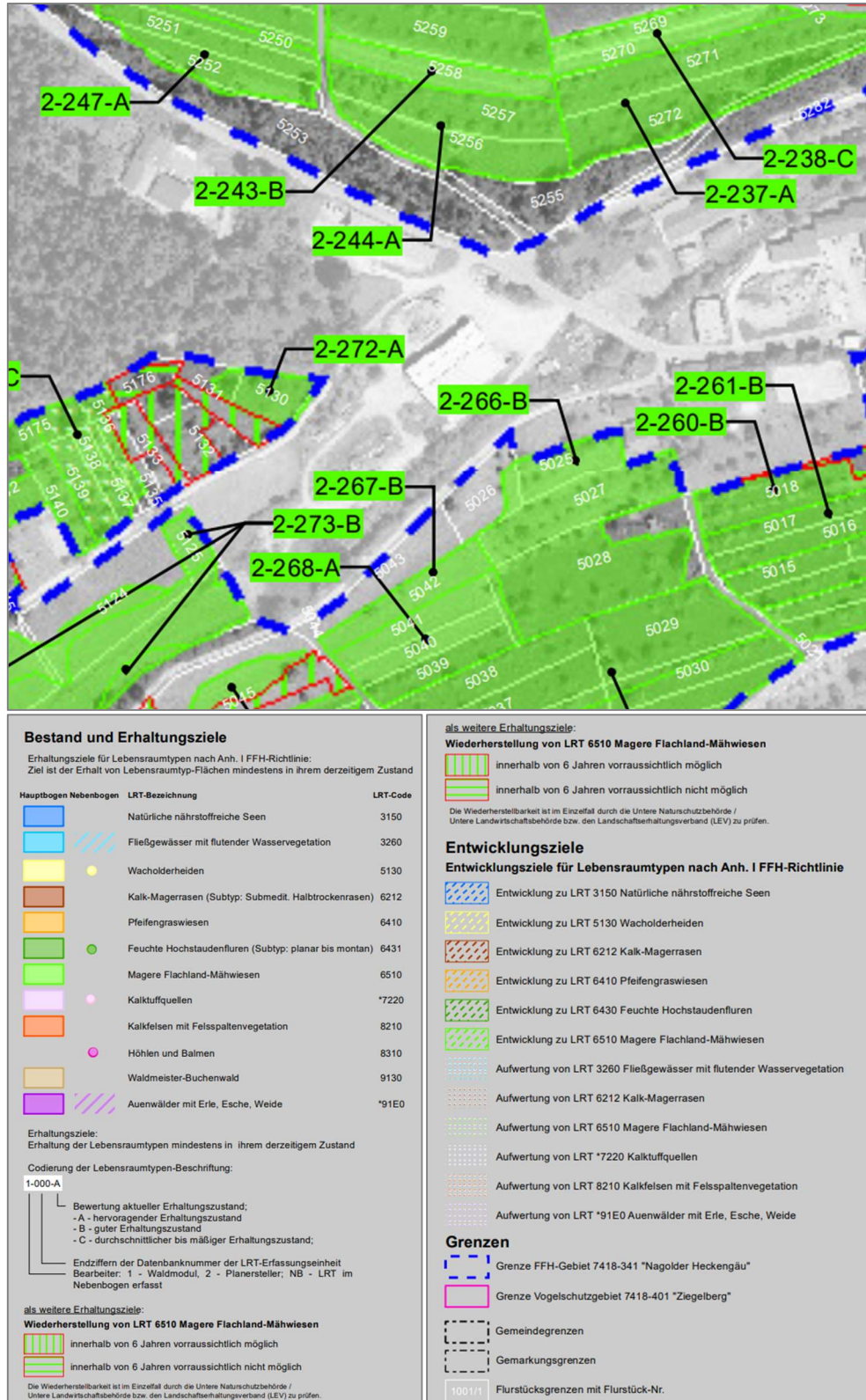
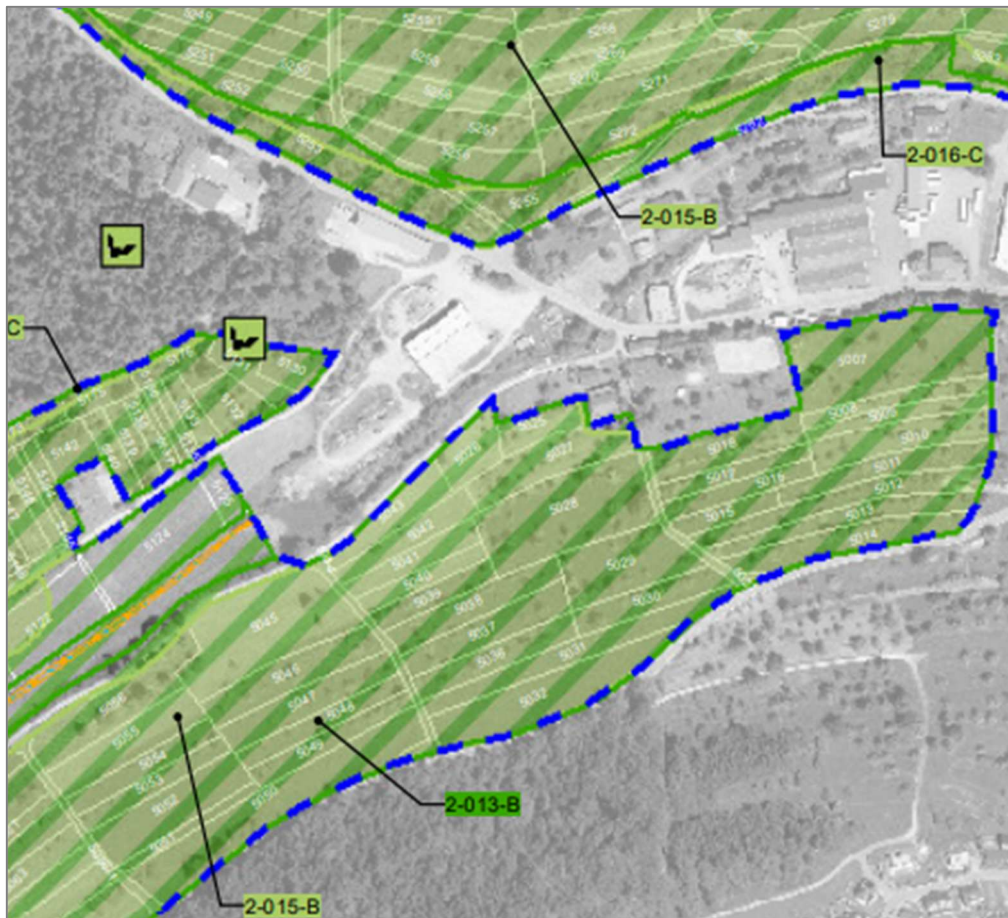


Abb. 1: FFH-Lebensraumtypen
 (Quelle: FFH-Managementplan [3])



Lebensstätten - Bestand und Erhaltungsziele

Erhaltungsziele für Lebensstätten der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Arten nach Anhang I VS-Richtlinie:
 Ziel ist der Erhalt der Lebensstätten der Arten mindestens in ihrem derzeitigem Zustand

Lebensstätte	Fundpunkt	
		1323 Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteini)
		1324 Großes Mausohr (Myotis myotis)
		1096 Bachneunauge (Lampetra planeri)
		1163 Groppe (Cottus gobio)
		1014 Schmale Windschnecke (Vertigo angustior)
		A338 Neuntöter (Lanius collurio)
		A103 Wanderfalke (Falco peregrinus)

Erhaltungsziele:
 Erhaltung der Lebensstätten der Arten mindestens in ihrem derzeitigem Zustand

Codierung der Lebensstätten der Arten-Beschriftung:

1-000-A

Bewertung aktueller Erhaltungszustand;
- A - hervorragender Erhaltungszustand
- B - guter Erhaltungszustand
- C - durchschnittlicher bis mäßiger Erhaltungszustand;
Endziffern der Datenbanknummer der LSA-Erfassungseinheit
Bearbeiter: 1 - Waldmodul, 2 - Planersteller, V - Lebensstätte
gehört zum Vogelschutzgebiet (VSG) Ziegelberg

Erhebung Fische und Rundmäuler:
 Elektro-Befischung - Stichprobenstrecke, Symbole zeigen Start- und Endpunkt der Strecke an, Startpfeil weist in die Befischungsrichtung.

Startpunkt Endpunkt

Wanderhindernisse für Fischarten und Rundmäuler

- Absturz, gute Durchgängigkeit
- Absturz, eingeschränkte Durchgängigkeit
- Wehr oder Stau, gute Durchgängigkeit
- Wehr oder Stau, eingeschränkte Durchgängigkeit
- Wehr oder Stau, keine Durchgängigkeit

Entwicklungsziele

Entwicklung von Lebensstätten der Arten nach Anh. II FFH-Richtlinie sowie der Arten nach Anh. I VS-Richtlinie

Ziel ist die Verbesserung bzw. Neuentwicklung von Lebensstätten.

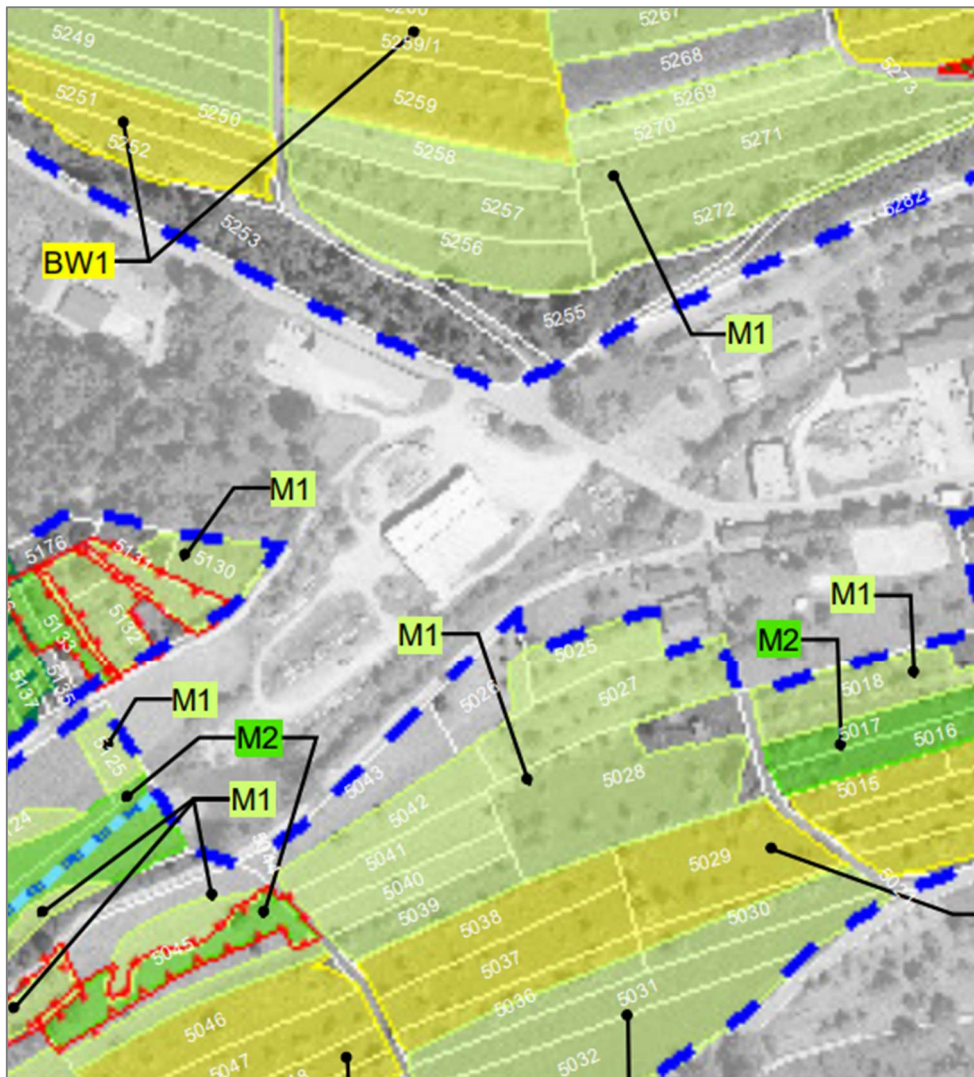
- Aufwertung bestehender Lebensstätten für das Bachneunauge (Lampetra planeri) und für die Groppe (Cottus gobio) sowie Neuschaffung von Lebensstätten für den Strömer (Leuciscus souffia)
- Neuentwicklung von Lebensstätten für die Groppe (Cottus gobio)
- Neuentwicklung von Lebensstätten für die Schmale Windschnecke (Vertigo angustior)

Entwicklungsziele für Lebensstätten der Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteini) und des Großen Mausohrs (Myotis myotis) sind nicht kartographisch dargestellt.

Grenzen

- Grenze FFH-Gebiet 7418-341 "Nagolder Heckengäu"
- Grenze Vogelschutzgebiet 7418-401 "Ziegelberg"
- Gemeindegrenzen
- Gemarkungsgrenzen
- Flurstücksgrenzen mit Flurstück-Nr.

Abb. 2: Lebensstätten für relevante Arten im FFH-Gebiet
 (Quelle: FFH-Managementplan [3])



Signatur Erhaltungs-/ Entwicklungs- maßnahme	Kürzel	Bezeichnung der Maßnahme Kürzel für Erhaltungsmaßnahmen in Großbuchstaben; Kürzel für Entwicklungsmaßnahmen in roten Kleinbuchstaben	Verweis auf Seite im Textteil	betroffene Schutzgüter
A) Maßnahmen in Grünland-Lebensräumen				
	M1	Ein- bis zweischürige Mahd mit Abräumen und Erhaltungsdüngung	S. 69	LRT 6510
	M2	Zwei- bis dreischürige Mahd mit Abräumen und Erhaltungsdüngung auf Flachland-Mähwiesen	S. 70	LRT 6510
	M3	Höchstens dreischürige Mahd mit Abräumen und Erhaltungsdüngung auf Flachland-Mähwiesen	S. 70	LRT 6510
	MA	Befristete dreischürige Aushagerungsmahd zur Wiederherstellung von Flachland-Mähwiesen	S. 72	LRT 6510
	M4	Einschürige Mahd mit Abräumen auf Kalk-Magerrasen	S. 71	LRT 6212
	MBW	Extensive Nutzung von Kalk-Magerrasen durch Mahd oder Beweidung	S. 71	LRT 6212
	BW1 / BW1a	Extensive Nutzung von Flachland-Mähwiesen durch Mahd oder angepasste Beweidung; teilweise mit befristetem Aussetzen der Beweidung	S. 75	LRT 6510
	BW2	Beweidung von Wacholderheiden und Kalk-Magerrasen	S. 76	LRT 5130 LRT 6212
		Verlustflächen des LRT 6510, die voraussichtlich innerhalb von 6 Jahren wiederherstellbar sind. Für magere Flachland-Mähwiesen, für die eine Wiederherstellbarkeit innerhalb einer 6 Jahresfrist unwahrscheinlich ist, wurden keine Maßnahmen formuliert. Diese Flächen sind in dieser Karte nicht dargestellt. Die weitere Bearbeitung dieser Flächen erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Mähwiesen-Erlasses.		

Abb. 3: Maßnahmenplanung in angrenzenden FFH-Gebiets-Teilflächen (Quelle: FFH-Managementplan [3])

Anlage 3

Fotodokumentation



Abb. 1: Plangebiet mit Bestandsgebäude; Blick nach S
(Foto: HPC AG, 03.09.2025)



Abb. 2: Übersicht nach SW in das FFH-Gebiet; hier die Stauchbach-Aue mit hohem Anteil an mageren Flachland-Mähwiesen
(Foto: HPC AG, 03.09.2025)



Abb. 3: Blick nach W in das FFH-Teilgebiet nördlich des Vorhabenbereichs sowie nördlich des hier verlaufenden Wirtschaftswegs
(Foto: HPC AG, 03.09.2025)



Abb. 4: Blick nach SW in das FFH-Teilgebiet südlich des Stauchbachs, auf Höhe des Vorhabenbereichs
(Foto: HPC AG, 03.09.2025)